**Eingliederungshilfe**

Unter den Begriff *Eingliederungshilfe* fallen die unterschiedlichsten Leistungen, Maßnahmen und Begrifflichkeiten: z.B. Legasthenie- oder Dyskalkulietherapien, Integrationshelfer oder Schulbegleiter, ebenso stationäre Maßnahmen in Form der Heimunterbringung.

**Wann ist Eingliederungshilfe zu beantragen?**

Besteht eine **seelische Beeinträchtigung** aufgrund einer Lese-Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche?

Eine Lese-Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche stellt für sich alleine noch keine seelische Behinderung dar! Erst wenn es im Zusammenhang mit ihnen als Sekundärfolge zu einer seelischen Störung oder psychosomatischen Reaktion des Kindes oder Jugendlichen kommt.

Nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

**Was heißt Teilhabebeeinträchtigung?**

* Teilhabe bedeutet die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Die Teilhabebeeinträchtigung kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken (Familie, Freizeit, Schule):
* auf Versagungsängsten beruhende Schulphobie,
* totale Schul- und Lernverweigerung,
* der Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und Vereinzelung in der Schule,
* häufig auftretende Kopf- und Bauchschmerzen, Erbrechen vor und während des Unterrichts.
* nicht jedoch bereits bei bloßen Schulproblemen oder Schulängsten, die auch andere Kinder oder Jugendliche haben
* Die Teilleistungsstörungen Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche können zu einer solchen Teilhabebeeinträchtigung führen.
* Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt erst dann vor bzw. ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Erforderlich ist, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betreffenden vorliegt oder eine solche droht.
* Zielsetzung der Jugendhilfe ist die Verhinderung oder Beseitigung/ Milderung einer seelische Behinderung oder ihrer Folgen.

**Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit**

Sofern bei Antragstellung keine ausreichenden Diagnosen / Stellungnahmen vorliegen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Feststellung, ob die seelische Gesundheit im o.g. Sinne von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen.

**Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung**

Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung oder drohenden Teilhabebeeinträchtigung erfordert „sozialpädagogische Fachlichkeit“ und ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und daher nicht Ziel der ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahme. **Insoweit ist allein der Jugendhilfeträger entscheidungsbefugt.**

Wenn eine ärztliche Stellungnahme aber Hinweise auf eine Teilhabebeeinträchtigung enthält, wird das Jugendamt diese mit sozialpädagogischer Kompetenz bewerten und in seine Überlegungen einbeziehen. Es besteht aber keine automatische Bindung des Jugendhilfeträgers an die diesbezüglichen ärztlichen Einschätzungen oder Therapieempfehlungen.

Es ist dem Jugendhilfeträger aber unbenommen, vor einer abschließenden Beurteilung und der Entscheidung über die Hilfe ärztliche/ psychotherapeutische oder andere fachliche Stellungnahmen einzuholen und auf diese Weise zu einer Entscheidung in fachlichem Zusammenwirken von ärztlichen/ psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Fachkräften **unter Federführung und verantwortlicher Kompetenz des Jugendamtes** zu kommen.

Hinweise zum Verfahrensablauf (siehe auch Ablaufschema)

1. **Klassenleitung / Fachlehrkraft**

Droht eine **seelische Beeinträchtigung\*** aufgrund einer Lese-Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche **und** sind alle schulischen Fördermaßnahmen ausgeschöpft, sollte die Klassenleitung / Fachlehrkraft frühzeitig die Fachberatung für Deutsch oder Mathematik einschalten möglichst **bevor** die Eltern einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Die Klassenleitung bzw. Fachlehrkraft informiert Eltern und berät diese über das Verfahren der Eingliederungshilfe, sollte sich der Verdacht erhärten.

1. **Eltern** stellen einen Antrag beim Jugendamt inkl. etwaigen vorhandener ärztl. Gutachten, Diagnostiken, Stellungnahmen etc. Eltern können den Antrag auch unabhängig von der Schule stellen.
2. **Jugendamt** informiert Schule über Antragsstellung / fordert Bericht bei der Schule an und setzt **Schulamt** in cc. Jugendamt versendet keine Formulare!
3. **Schule**

Nach Aufforderung durch das Jugendamt, vereinbart die KL umgehend einen **Termin mit der Fachberatung** für Deutsch oder Mathematik (siehe Kontaktdaten). Mail an alle Fachberater/-innen mit der Bitte um Terminvereinbarung und frühestmöglichen Termin vereinbaren.

Ggfs. Termin in der Sprechstunde:

**Wann?**  Jeden Donnerstag von 14-16 Uhr (außer an Feiertagen und in den Ferien), in der Zeit ist auch eine telefonische Beratung möglich: 0221- 221-22696

**Wo?** Stadthaus Ost, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, **Westgebäude 04-D24**

1. **Schulamt**

Zuständige Verwaltungskraft listet Anträge der Schulen; ggfs. Erinnerung / Mahnung Zeitschiene einzuhalten.

1. **Bericht der Schule**

* Der Bericht der Schule (siehe Formular in tIPS) sowie die Stellungnahme der Fachberatung sind immer notwendig, auch wenn nach Einschätzung der Schule kein Förderbedarf vorliegt.
* Die Beantwortung der Fragen im Bericht der Schule dient der Prüfung, ob die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Integration und Interaktion im Lebensteilbereich der Schule beeinträchtigt ist, oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
* Der Bericht der Schule muss **innerhalb von 6 Wochen** beim Schulamt **vorliegen**.
* Bitte digital ausfüllen – **nicht handschriftlich**
* Unterschrift Schulleitung und Klassenlehrer/In
* Kopie der letzten 3 Zeugnisse (sofern vorhanden); Förderplan etc.

1. **Fachberatung**

Fachberater\*innen für Deutsch und Mathematik nehmen eine fachliche Stellungnahme vor, ob die Fördermaßnahmen durch Schule ausgeschöpft wurden.

1. **Schule**

Schule sendet den ausgefüllten und unterschriebenen Bericht der Schule mit Zeugniskopien, Förderplan etc. und Stellungnahme der Fachberatung zu den Fördermaßnahmen sowie Unterschrift der Fachberatung an:

**Schulamt 401/0**

**z.Hd. Frau Ugur-Kaymak**

Bitte dringend beachten: **Frist: 6 Wochen**. Bitte informieren Sie das Schulamt umgehend, sollten Sie die Fristsetzung nicht einhalten können.

1. **Schulamt**

Schulaufsicht nimmt eine schulfachliche Bewertung vor.

Mitarbeiter\*in der Verwaltung sendet den Bericht der Schule mit der schulfachlichen Bewertung an das zuständige Bezirksjugendamt.

1. **Bezirksjugendamt / Sozialamt**

Entscheidung über Bewilligung des Antrages durch das jeweilige Amt auf Grundlage

* des Gutachtens des Arztes/ Psychotherapeuten,
* des Berichts der Schule und der schulfachlichen Bewertung,
* eigener Erkenntnissen (nach Maßgabe des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII)

Eltern können Wünsche bei der Auswahl des Leistungserbringers und der Gestaltung der Hilfe äußern, diesen ist jedoch nur zu entsprechen, wenn sie zur Bedarfsdeckung geeignet sind und nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Wird der Antrag auf Eingliederung genehmigt → Jugendamt trägt die Kosten der bewilligten außerschulischen Förderung/Therapie.

1. **Eltern**

Eltern informieren die Schule über die Entscheidung und ggfs. über eine genehmigte außerschulische Förderung.

1. **Schule / Jugendamt**

Es finden regelmäßig Hilfeplangespräche statt.

Siehe auch:

* Hinweise für Eltern
* Ablaufschema
* Formular: Bericht der Schule und schulfachliche Stellungnahme
* PP: *Lese- Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche*
* LRS-Erlass; Hinweise
* Arbeitshilfe MSB: Nachteilsausgleich
* Übersicht Beratungsstelle Deutsch und Mathematik

Hinweise für Eltern

1. Eltern wenden sich an die / den sachverständige(n) Mitarbeiter\*in des Bezirksjugendamtes.
2. Hier werden die Daten der Familie erfasst und das Verfahren erläutert.
3. Die Familie erhält per Post die Antragsformulare, füllt diese aus und sendet diese zurück an die zuständige Abteilung des Bezirksjugendamtes oder des Sozialamtes.
4. Die Familie muss eine Diagnostik auf Lese- Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche einholen (Kinder- und Jugendpsychiater, SPZ, Uni-Klinik, Pionierstraße).
5. Die Schule schreibt einen Bericht.
6. Die Eltern haben ein persönliches Gespräch mit Mitarbeiter\*innen des zuständigen Amtes, wo die persönliche Situation (Leidensdruck) des Kindes erfasst wird.
7. Erfolgt vom Bezirksjugendamt oder Sozialamt eine Genehmigung, werden der Familie Lerninstitute vorgeschlagen, die eine Vereinbarung mit der Stadt Köln haben.
8. Die Eltern vereinbaren mit dem Lerninstitut den Auftrag.
9. Es finden Hilfeplangespräche statt.
10. Die Bewilligung der Lese-Rechtschreib- oder Rechenschwächeförderung erfolgt für einen befristeten Zeitraum mit einer wöchentlichen Stundenzahl. Eine Verlängerung ist möglich.

**Eine Lese- Rechtschreibschwäche oder eine Rechenschwäche stellen für sich alleine noch keine seelische Behinderung dar.**

Erst wenn es im Zusammenhang mit ihnen als Sekundärfolge zu einer seelischen Störung oder psychosomatischen Reaktion des Kindes oder Jugendlichen kommt, sodass deshalb seine seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht, kann ein Bedarf auf Eingliederungshilfe vorliegen.

**Weitere Voraussetzung** ist, dass durch die Abweichung der seelischen Gesundheit die **Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt erst dann vor bzw. ist zu erwarten, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Erforderlich ist, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit des Betreffenden vorliegt oder eine solche droht.

Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung oder drohenden Teilhabe-beeinträchtigung erfordert „sozialpädagogische Fachlichkeit“ und ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und daher nicht Ziel der ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahme. **Insoweit ist allein der Jugendhilfeträger entscheidungsbefugt**

Der Jugendhilfeträger kann nur dann eine **integrative Lerntherapie** als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bewilligen, wenn **beide Voraussetzungen** (Abweichung der seelischen Gesundheit und dadurch bedingte nachhaltige Teilhabebeeinträchtigung) **vorliegen** und die integrative Lerntherapie die geeignete und notwendige Maßnahme ist, dem Integrationsrisiko entgegenzuwirken. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer zu gewährenden Hilfe hat der Jugendhilfeträger zudem einen Beurteilungsspielraum.